

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 30. April 1987

Feiertagsregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. — Umpfarrung der Filiale Reichenbuch von der Pfarrei und Kirchengemeinde Neckargerach in die Pfarrei und Kirchengemeinde Mosbach-Lohrbach. — Gebetstag für die verfolgte Kirche am 24. Mai 1987. — Taufgedächtnis – Gottesdienst zur Erinnerung an die Taufe und zur Erneuerung des Taufbekenntnisses. — Katholische Zeitschriften des Winfried-Werks. — Jahresversammlung 1986 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission 1987 des Deutschen Caritasverbandes. — 30tägige Exerzitien für Priester und Laien. — Priesterexerzitien. — Ferienwohnungen für Priester. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Ernennung. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 58

Feiertagsregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Rahmen der Herbst-Vollversammlung 1986 am 22. September 1986 eine Feiertagsregelung beschlossen. Diese Feiertagsregelung ist vom Apostolischen Stuhl gemäß can. 1246 § 2 CIC durch Dekret der SC pro Episcopis vom 7. Februar 1987, Prot. n. 834/84, approbiert worden.

Im einzelnen gelten in bezug auf die in can. 1246 CIC genannten Feiertage folgende Regelungen:

1. *Geburt unseres Herrn Jesus Christus (25. 12.):*
In allen (Erz-)Diözesen gebotener Feiertag.
2. *Erscheinung des Herrn (6. 1.):*
Gebotener Feiertag in den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag), Eichstätt, Freiburg, München-Freising, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Würzburg.
3. *Christi Himmelfahrt:*
In allen (Erz-)Diözesen gebotener Feiertag.
4. *Hochfest des heiligsten Leibes und Blutes Christi (Fronleichnam):*
Gebotener Feiertag in den (Erz-)Diözesen Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag), Eichstätt, Essen, Freiburg, Fulda, Hildesheim (kein staatlicher Feiertag), Köln, Limburg, Mainz, München-Freising, Münster (kein staatlicher Feiertag im Bereich des Bundeslandes Niedersachsen), Osnabrück (kein staatlicher Feiertag), Paderborn (kein staatlicher Feiertag im Bereich des Bundeslandes Niedersachsen), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.
5. *Hochfest der heiligen Gottesmutter Maria (1. 1.):*
In allen (Erz-)Diözesen gebotener Feiertag.

6. *Unbefleckte Empfängnis (Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria, 8. 12.):*

Gebotener Feiertag in der Diözese Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag).

7. *Mariä Aufnahme in den Himmel (15. 8.):*

Gebotener Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung in den bayerischen (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg, dazu in der Diözese Mainz (kein staatlicher Feiertag). In dem Teil der Diözese Trier, der zum Saarland gehört, ist der Tag ein staatlicher und kirchlich gebotener Feiertag. In dem Teil der Diözese Trier, der zu Rheinland-Pfalz gehört, ist er kein gebotener Feiertag. In der Diözese Speyer wird das Fest am darauffolgenden Sonntag nachgefeiert. In der Erzdiözese Freiburg und in der Diözese Hildesheim ist das Hochfest Mariä Aufnahme Diözesanpatrozinium und wird ebenso am folgenden Sonntag in Gottesdiensten nachgefeiert.

8. *Hl. Josef (19. 3.):*

In keiner (Erz-)Diözese gebotener Feiertag.

9. *Hll. Apostel Petrus und Paulus (29. 6.):*

Gebotener Feiertag in der Diözese Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag).

10. *Allerheiligen (1. 11.):*

Gebotener Feiertag in den (Erz-)Diözesen Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag), Eichstätt, Essen, Freiburg, Hildesheim (kein staatlicher Feiertag), Limburg (im Bereich des Bundeslandes Hessen kein staatlicher Feiertag), Mainz (im Bereich des Bundeslandes Hessen kein staatlicher Feiertag), Köln, München-Freising, Münster (im Bereich des Bundeslandes Niedersachsen kein staatlicher Feiertag), Osnabrück (kein staatlicher Feiertag), Paderborn (im Bereich der Bundesländer Hessen und Niedersachsen kein staatlicher Feiertag), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

11. Überdies hat die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen: Die sogenannten *zweiten Feiertage*, nämlich
- der zweite Weihnachtstag,
 - der Ostermontag,
 - der Pfingstmontag,
- gelten wie bisher im gesamten Bereich der Deutschen Bischofskonferenz als gebotene Feiertage.

An allen kirchlich gebotenen Feiertagen, die gleichzeitig staatliche Feiertage sind, sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Meßfeier verpflichtet. Sie haben sich darüber hinaus jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, die dem Feiertag eigene Freude oder die Geist und Körper geschuldete Erholung hindern, vgl. can. 1247 CIC.

Diese Feiertagsregelung tritt am 15. Mai 1987 in Kraft.

Freiburg, den 15. April 1987

Für die Erzdiözese Freiburg:

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 59

Umpfarrung der Filiale Reichenbuch von der Pfarrei und Kirchengemeinde Neckargerach in die Pfarrei und Kirchengemeinde Mosbach-Lohrbach

Nach Anhörung des Neckar-Odenwald-Kreises trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1987 die Filiale Reichenbuch von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Neckargerach, St. Afra, los und teile sie der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Mosbach-Lohrbach, St. Paulus, zu.

Freiburg, den 7. April 1987

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 60

Ord. 13. 4. 87

Gebetstag für die verfolgte Kirche am 24. Mai 1987

Auf Empfehlung der Kommission Weltkirche hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz den Gebetstag für die verfolgte Kirche auf den Sonntag vor Christi

Himmelfahrt, den 24. Mai 1987, festgelegt. Dabei soll vor allem das Thema: „Diskriminierung und Zurücksetzung der Christen unter dem Staatsatheismus“ berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang soll neben der Lage der Christen in anderen Ländern im Jubiläumsjahr der Christianisierung Litauens auch die Situation der Kirche in diesem Volk Erwähnung finden.

Die Zentralstelle Weltkirche hat eine Arbeitshilfe zur Gestaltung des Gebetstages vorgelegt. Diese Arbeitshilfe ist über die Sammelsendung des Erzb. Seelsorgeamtes den Pfarrämtern bereits zugestellt worden.

Nr. 61

Ord. 15. 4. 87

Taufgedächtnis – Gottesdienst zur Erinnerung an die Taufe und zur Erneuerung des Taufbekenntnisses

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg haben eine *Agende* für einen Taufgedächtnisgottesdienst vereinbart. Die fehlende Kirchengemeinschaft hindert an der gemeinsamen Feier des Herrenmahls, um so wichtiger ist es, daß sich die getrennten Kirchen auf das besinnen, was sie eint und zu größerer Einheit verpflichtet: auf die Taufe.

Der Text liegt der Sammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes 5/1987 bei.

Nr. 62

Ord. 22.4. 87

Katholische Zeitschriften des Winfried-Werks

Der Verlag Winfried-Werk Augsburg, zu dessen diözesanen Gesellschaftern auch das Erzbistum Freiburg gehört, bietet eine Palette von gut gestalteten, christlich orientierten *Zeitschriften* an:

- BENNI (für das erste Lesealter bis zehn Jahre),
- STAFETTE/TOP (für die 11- bis 14jährigen),
- JUNGE ZEIT (für die „reife“ Jugend ab 15 Jahre),
- WELTBILD (die Illustrierte für die ganze Familie),
- FRAU IM LEBEN (die große katholische Frauenzeitschrift).

Verlagsbeauftragter für die Erzdiözese Freiburg ist Herr *Roman Ropielewski*. Herr Ropielewski wird im Laufe der nächsten Wochen und Monate die Pfarrämter unserer Erzdiözese besuchen und den Seelsorgern Vorschläge für den Einsatz dieser Schriften unterbreiten. Es wird gebeten, ihn zu unterstützen.

Jahresversammlung 1986 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, dem 12. Mai 1987, um 16.00 Uhr, im Collegium Borromaeum, Freiburg i. Br., Schoferstr. 1, seine

Ordentliche Jahresversammlung 1986

mit folgender Tagesordnung ab:

1. Referat von Herrn Vikar Dr. Karl-Heinz Braun, Konstanz, Münsterpfarrei, über:
Hermann von Vicari und Ignaz Heinrich von Wessenberg. Das kirchenpolitische Engagement zweier Prälaten im Vergleich.
2. Berichte des Vorsitzenden, des Schriftleiters und des Rechners – Entlastung des Vorstandes
3. Verschiedenes

Die Geistlichkeit, die Mitglieder und alle Freunde der Kirchengeschichte sind zur Jahresversammlung herzlich eingeladen.

Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission 1987 des Deutschen Caritasverbandes

Am 7. April 1987 wurden bundesweit in allen Diözesen die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gewählt. Gemäß § 5 der Wahlordnung – Vertreter der Mitarbeiter (§ 4 Absatz 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes) – gibt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl in der Erzdiözese Freiburg hiermit bekannt.

In die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes sind aus der Erzdiözese Freiburg gewählt:

Als Mitglied: Frau Gisela Sträter,
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Hildastraße 65, 7800 Freiburg
(Arbeitsbereich Gesundheitshilfe)

Als 1. Stellvertreter: Frau Christa Plutowski,
Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe, Bezirksverband Ettlingen e.V.,
Mühlenstraße 39, 7505 Ettlingen
(Arbeitsbereich Sozialarbeit)

Als 2. Stellvertreter: Herr Ralf Schade,
St. Josefshaus Herten,
7888 Rheinfelden 4
(Arbeitsbereich Sozialpädagogik)

Als 3. Stellvertreter: Herr Klaus Kummle,
Caritasverband für den Landkreis Waldshut,
Bezirksverband Säckingen e.V.,
Rathausplatz 13, 7880 Bad Säckingen
(Arbeitsbereich Verwaltung)

Als 4. Stellvertreter: Frau Ursula Flamm,
Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.
Herrenstraße 6, 7800 Freiburg
(Arbeitsbereich Hauswirtschaft, Handwerk, Technik und Erziehung am Arbeitsplatz)

Anfechtungen gegen die Wahl können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Caritas-Korrespondenz – herausgegeben vom Deutschen Caritasverband – von den Wahlberechtigten und Wahlbewerbern beim zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Zentralen Vorbereitungsausschusses beim Deutschen Caritasverband zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

Freiburg, den 7. April 1987

Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission 1987 – Der Wahlvorstand –
7800 Freiburg, Hildastraße 65

30tägige Exerzitien für Priester und Laien

Im Bildungshaus der Schweizer Jesuiten Bad Schönbrunn werden für die Zeit vom 30. Juli bis 30. August 1987 30tägige Exerzitien für Priester und Laien angeboten. Sie stehen unter der Leitung von P. Constantin Bekker SJ.

Interessenten mögen sich direkt an das Bildungshaus Bad Schönbrunn, CH-6311 Edlibach/Zug, wenden.

Priesterexerzitien

Franziskushaus Altötting

29. Juni – 3. Juli 1987

Thema: Blickt auf zu Jesus, dem Anführer und Vollender des Glaubens (Hebr 12, 2)

Leitung: P. Augustin Schmied, Redemptorist

24. – 28. August 1987

Thema: Dein Angesicht, Herr, will ich suchen (Ps 27, 12)

Leitung: P. Seraphin Prein OFM, Mettingen

5. – 9. Oktober 1987

Thema: Dein Angesicht, Herr, will ich suchen (Ps 27, 12)

Leitung: P. Seraphin Prein OFM, Mettingen

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 13 · 30. April 1987
der Erzdiözese Freiburg M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 13 · 30. April 1987

16. – 20. November 1987

Thema: Der Liebe zu Christus nichts vorziehen
(Benediktusregel)

Leitung: P. Albert Rieger OSB

Anmeldung für alle Kurse:

Franziskushaus, Neuöttinger Str. 53,
8262 Altötting, Tel. (0 86 71) 68 12 und 56 12

Ferienwohnungen für Priester

Im „Klösterle“ in Immenstadt stehen drei Appartements mit je einem Bett und Naßzelle für Welt- und Ordenspriester für Urlaubszwecke zu Verfügung; für alle drei zusammen gibt es ein „Refektorium“ mit kleiner Küche. Die Kosten betragen pro Tag und Appartement DM 15,— zuzüglich Nebenkosten. Die Stadt Immenstadt erhebt eine Kurabgabe in Höhe von DM 1,10 pro Übernachtung.

Anfragen und Anmeldung an: Kath. Stadtpfarramt
St. Nikolaus, Kapuzinergasse 3c, 8970 Immenstadt,
Telefon (08323) 8535.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der Gemeinde *Todtnau*, Ortsteil *Schlechttau*, ist ein Haus frei für einen Ruhestandsgeistlichen. Mithilfe in der Pfarrei ist möglich.

Anfragen sind zu richten an das Katholische Pfarramt
St. Johann B., Freiburger Straße 2, 7868 Todtnau,
Tel. (076 71) 224.

Das neu renovierte Pfarrhaus der Pfarrei *Bühl-Weitenung* steht für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung.

Anfragen sind zu richten an das Katholische Pfarramt
St. Jakobus, Kirchplatz 2, 7572 Baden-Baden 11 (Steinbach),
Tel. (072 23) 5 72 24.

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei *Hohentengen-Lienheim* steht für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung.

Anfragen sind zu richten an das Katholische Pfarramt
St. Maria, Pfarrbuck 1, 7891 Hohentengen, Tel. (077 42) 57 06.

Ernennung

Zum *Leiter des Amtes für Kirchenmusik* der Erzdiözese Freiburg wird mit Wirkung vom 1. Mai 1987 der bisherige Kantor der Hauptpfarrkirche St. Dionysius, Krefeld, Herr *Matthias Krewels* bestellt.

Im Herrn sind verschieden

22. April: Pfarrer i. R. *Joseph Müller*, Sinzheim,
† in Ottersweier

26. April: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Walter Josef*,
Öhningen-Wangen, † in Wangen